

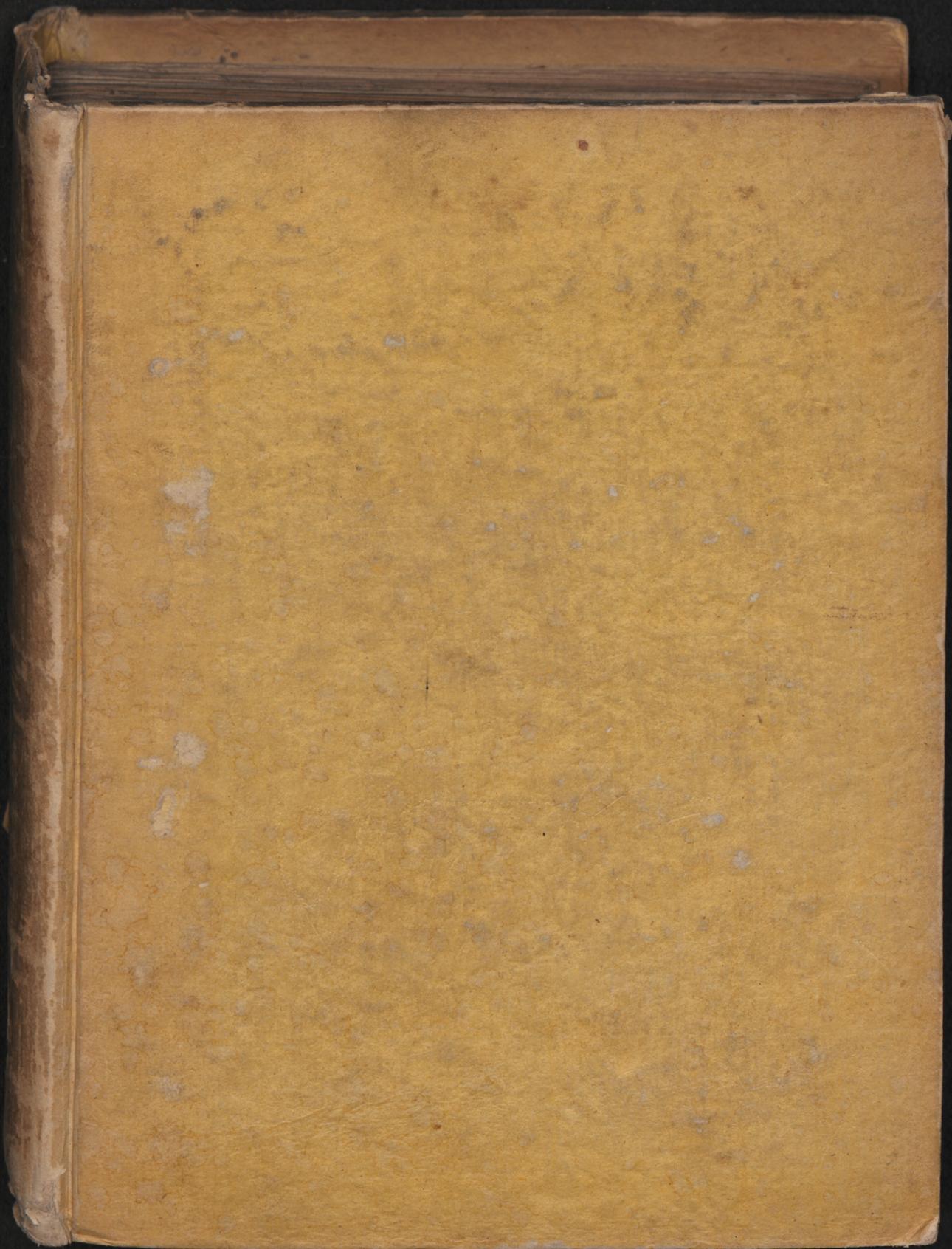
**Fürstl. Mecklenb. Edict. wegen Unterlassung der also genanten zwelfften :  
[Datum in ... Güstrow den 14. Decembris Anno 1683]**

Güstrow: Spierling, 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77060224X>

Druck Freier  Zugang





*N<sup>o</sup> 101 (10.)*

67  
[22]  
Fürstl. Mecklenb.

# EDICT.

wegen

Unterlassung der also ges  
nanten zwelfften



Süström /

Bedruckt durch Johann Spierling!  
Anno 1683.

1583

Edictum

EDICT

Interdiction der alle die  
wilt sein



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

Verordnungs- und Anordnungs-  
Anno 1683



on Gottes

gnaden Gustaff  
Abolph / Herzog zu  
Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rakeburg /  
auch Graff zu Schwerin /  
der Lande Rostock / und  
Stargard Herr.

Wüßent allen und  
Jeden Unseren Haupte  
leuten / Beampten /

wie

wieauch denen von der  
Ritterschafft/ Bürgermeistern/  
Richtern und Räten in den  
Städten / Pfandes- Einha-  
bern / und sonst in gemein-  
allen und jeden Unterthanen  
in Unsern Herzogthumb und  
Landen / nechst entbietung Un-  
sers gnädigsten Grusses / hie-  
mit zu wissen.

und Nachdem die erfahrung  
leider! bezeuget / wie das Ab-  
göttische Abergläubische we-  
sen über all dergestalt einge-  
rissen und überhand genom-  
men / daß demselben fast niche-  
gnugsahnt gewehret werden  
kan / und Wir dennoch das-  
selbe in Unsern Herzogthumb  
und Landen gänglich abgestel-  
let /

let/ und alles was dazu anlaß  
und gelegenheit geben kan/ aus  
dem wege geräumet haben  
wollen / Und dann auch be-  
fand daß in dem also genan-  
ten Zwelfften verschiedene  
Abergläubische dinge betrieben  
werden / welche billig abzu-  
schaffen.

So befehlen Wir demnach  
hiemit / und in krafft dieses  
allen und jeden wie obstehet /  
bey vermeidung Unserer un-  
gnade und wilkürlichen schwe-  
ren Straffe ganz ernstlich/ daß  
sie.

I.

Die so genante Zwelfff Tage  
als Aberglaubisch nicht obser-

viren,

viren, noch das Gewitter des  
ganzen Jahres darnach ab-  
nehmen und urtheilen;

II.

Desjenigen / was man  
unzulässiges bey dem Zagen  
in diesen Tagen beobachtet /  
sich gänzlich enthalten / und

III.

Den bisher gehaltenen  
Elberglauben wegen des Wolf-  
fes (nemlich das man diese  
Tage über den Wolff nicht nen-  
nen soll / vermuthlich aus bey-  
sorge / daß einem sonst Schaden  
wiederfahren mögte) fahren  
lassen sollen.

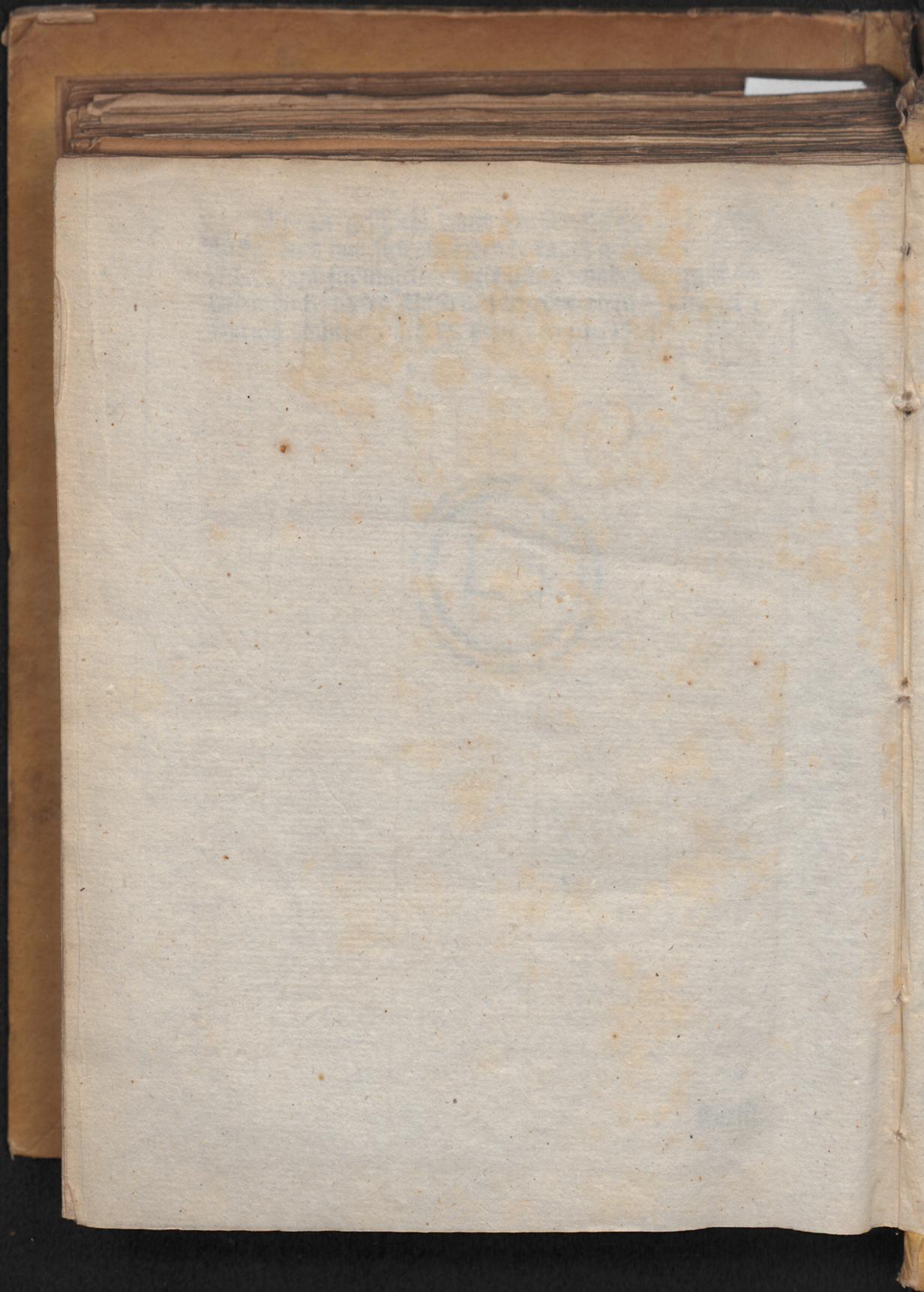
Das

Das meinen Wir gang  
ernstlich / und soll diese Unser  
Verordnung / zu jedermans wiss  
senschaft / allenthalben gehö  
riger Orten affigiret und an  
geschlagen werden / Datum  
in Unser Residentz Güstrow  
den 14. Decembris Anno  
1683.

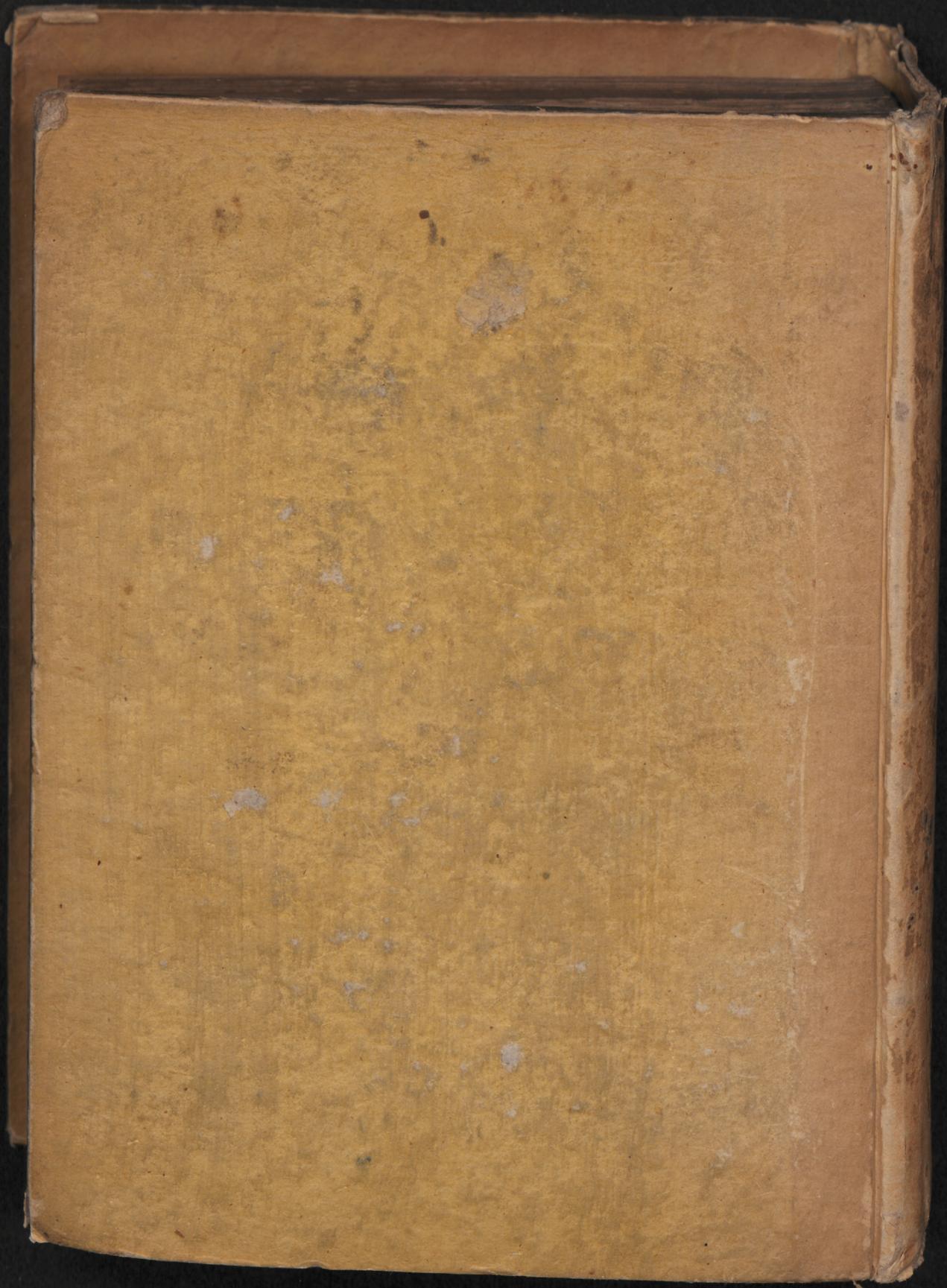












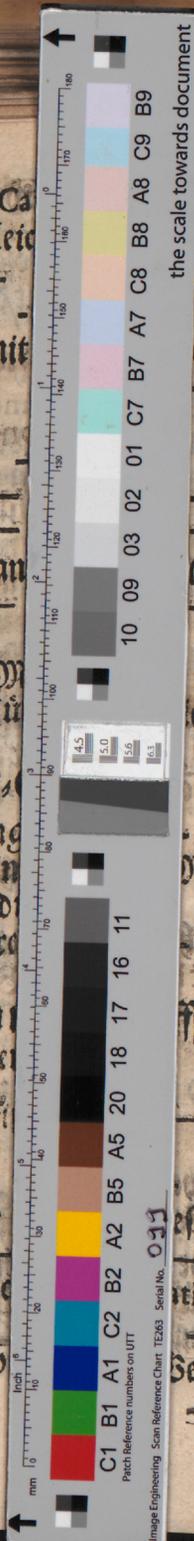
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca  
Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche  
Brandenburgische insgesamt  
Ostnabrigger mit dem Helm und Pferde  
Braunschweigische und Calenbergische mit  
mit dem wilden Manne  
Mecklenburgische mit  
Anhaltische mit dem Helm und Strauße  
Stollbergische mit dem Hirsche  
Teckelburgische  
Hannoversche mit dem Kleberblatt und an  
Fürstenthumb Calenberg  
Die Witzmarischen zu  
Und nach solchem Werth die doppelten M  
einmahl / und die halben Marck zu

### Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling  
Die Oldenburger 4 $\frac{1}{2}$  Stücke auff der ein  
und auff der andern eine Crone und die  
Schwedische 4 $\frac{1}{2}$  Stücke mit dem C. und drei

Die drey  $\frac{1}{2}$  Stücke oder Dütchen  
16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff  
Die Stadische  
Mecklenburger und Lübecker  
Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute  
ten Umständen nach zu  
Alle einfache Schilling. Stücke bis zu ne  
Tage und fernerer Untersuchung zu  
Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b  
zwar verbleiben sollen / als



the scale towards document

Conen  
und  
13 $\frac{1}{2}$  fl.  
te im  
13 fl.  
umb noch  
9 fl.  
Marck  
3 fl. 2 pf.  
Schrifte:  
2 fl. 8 pf.  
2 fl. 8 pf.  
2 fl. 6 pf.  
6 pf.  
Berth  
6 pf.  
Das